

Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches (Stand Januar 2012)

Empfehlungen der Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz und des LANUV NRW

- **Besprechen Sie den Antrag frühzeitig mit Ihrer/Ihrem Tierschutzbeauftragten**
- **Bitte Seitenangaben und Rechtschreibprüfung nicht vergessen!**

Nach endgültiger Fertigstellung bitte abgeben:

1. Zwei Exemplare mit allen Unterschriften und Unterlagen (Belastungstabelle, Literaturliste, ggf. Qualifikationsnachweise)

2. 6 Exemplare (die anonymisiert sein können), mit Belastungstabelle und Literatur:

anonymisierte Exemplare nur bis einschließlich Punkt 3 ausdrucken inklusive Belastungstabelle und Literaturliste. Dann Angaben zum Antragsteller auf Seite 1 und andere Hinweise auf den Antragsteller und die Einrichtung im Text unkenntlich machen, ohne den Seitenumbruch zu ändern (z.B. durch Schwärzen der Stellen).

3. Sollten im Antrag Abkürzungen vorkommen, wird ein Abkürzungsverzeichnis erwartet.

**Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens
nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes**

(Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 - BGBl I S. 1206)

Anonymisierung gewünscht: Ja () Nein ()

Name/Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers/der Einrichtung

Bitte offizielle Anschrift, nicht "Chirurgie" oder "Urologie".

*Antragsteller kann der Leiter eines Instituts oder einer Abteilung oder der Versuchsleiter sein.
Ansprechpartner für die Tierschutzbeauftragten und verantwortlich für das gesamte Vorhaben ist
aber immer der Leiter des Versuchsvorhabens!*

*Ansprechpartner für die Behörde ist der Antragsteller, an denen auch die Rückschreiben gesendet
werden.*

1 Angaben zum Versuchsvorhaben

**1.1 Bezeichnung des Versuchsvorhabens (einschließlich der internen
Kurzbezeichnung) und Kennzeichnung, ob es sich um einen Finalversuch im Sinne
des § 8 Abs. 5a handelt.**

Möglichst kurz, maximal zwei Zeilen

Finalversuch Ja / Nein

Definition: *Ein Finalversuch ist ein Versuch, bei dem die Tiere ohne Vorbehandlung narkotisiert
und nach Ende aller Behandlungen in derselben Narkose getötet werden.*

1.2 Zweck und Unerlässlichkeit des Versuchsvorhabens (§ 7 Abs. 2)

**1.2.1 Angabe des Zwecks des Versuchsvorhabens und wissenschaftlich begründete
Darlegung, dass dieser einem der in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Zwecke
zuzuordnen ist**

*Kurze Erläuterung, wozu - hier als „Zweck“ bezeichnet - das Vorhaben dient. In der Regel ist das
auf einer Seite möglich.*

Bewährt hat sich eine folgende Zusammenfassung:

- 1) allgemeine Problemstellung,*
- 2) zu bearbeitende Fragestellung, die sich daraus ergibt und*
- 3) was soll hier speziell mit welchen Methoden am Tier bearbeitet werden.*

*Am Schluss in einem Satz den Zweck entsprechend Punkt **a – d** angeben, der am ehesten zutrifft:
„Das Vorhaben ist dem Zweck zuzuordnen.“*

- a) **Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,**
- b) **Erkennen von Umweltgefährdungen,**
- c) **Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,**
- d) **Grundlagenforschung.**

1.2.2 Wissenschaftlich begründete Darlegung der Unerlässlichkeit des Versuchsvorhabens unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse (§ 7 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz)

- Achtung - Dieser Punkt ist sehr wichtig! Möglichst auf 1 bis 2 Seiten präzise und auch für Nichtspezialisten verständlich darstellen. Zwangsläufig ergeben sich hier Wiederholungen von 1.2.1.

1) Stand der Forschung

Hier ist der **aktuelle** Stand der Wissenschaft entsprechend der zitierten Literatur zu beschreiben. Er sollte in seiner Relevanz oder auch Widersprüchlichkeit im Hinblick auf das Forschungsprojekt diskutiert werden. **Bitte keine Details, sondern eine übersichtliche Darstellung.**

2) Offene Fragen

Es empfiehlt sich eine übersichtliche und straff gegliederte Darstellung der Problem- oder Fragestellungen.

Es sollten die dem Projekt zugrunde liegenden Arbeitshypothesen nachvollziehbar dargestellt werden.

3) Spezielle Methoden in diesem Projekt

Schließlich sollten die Methoden genannt und begründet werden, mit denen diese Arbeitshypothesen überprüft werden (z.B. warum das verwendete Tiermodell (1.4.1), Gesichtspunkte bei der Auswahl der eingesetzten Prüfsubstanzen, besondere Behandlungen der Tiere).

Wenige, aber relevante Arbeiten zitieren und Literaturliste hier einfügen oder als Anhang.

Zusammen mit diesem Punkt 1.2.2., den späteren Angaben zur beantragten Tierzahl (1.4.2) und der Versuchsbeschreibung (1.6.1) sollte ein Leser sich eine Meinung bilden können, ob

1. **das Vorhaben überhaupt wissenschaftlich begründet,**
2. **die beantragte Tierzahl auf das unerlässliche Maß beschränkt,**
3. **die Belastung der Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt ist.**

1.2.3 Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass der Versuchszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren als den Tierversuch erreicht werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz)

z. B. keine Alternativen (Gewebekultur etc.) vorhanden, Testung nur am Gesamtorganismus möglich; Stand der in vitro Forschung

Angabe derjenigen Stellen, bei denen nach Alternativmethoden gesucht wurde (z.B. DIMDI; ZEBET)

Zeit- oder Kostenersparnis durch Tierversuche sind keine Begründung!

1.3 Ausschöpfung zugänglicher Informationsmöglichkeiten (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b)

1.3.1 Genutzte Informationsmöglichkeiten

Aus der Darlegung muss ersichtlich sein, welche zugänglichen Informationsmöglichkeiten (z. B. Datenbanken, Bibliotheken, Kongresse, Kontakte, Fachzeitschriften) für das angestrebte Versuchsvorhaben genutzt wurden. Datenbankabfrage nach Suchbegriffen und Zeitraum angeben.

1.3.2 Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass das angestrebte Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt ist; gegebenenfalls wissenschaftlich begründete Darlegung, dass die Überprüfung des hinreichend bekannten angestrebten Versuchsergebnisses durch einen Doppel- oder einen Wiederholungsversuch unerlässlich ist.

Kurz darlegen, dass die vorhandenen Kenntnisse unzureichend sind und welche neuen Kenntnisse gewonnen werden sollen.

Doppelversuche sind Versuchsvorhaben, die in einem gleichen Zeitraum mit gleichen Methoden an derselben Tierzahl und mit gleicher Zielsetzung durchgeführt werden (z. B. Ringversuche zur Validierung und Standardisierung).

Wiederholungsversuche sind Versuchsvorhaben, die zur Überprüfung bereits hinreichend bekannter Versuchsergebnisse durchgeführt werden.

1.4 Art und Anzahl der vorgesehenen Tiere (§ 8 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2)

1.4.1 Vorgesehene Tierarten und Begründung für die Wahl der Tierart (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)

Hier werden neben der vorgesehenen Tierart auch Angaben zu Stamm oder Rasse, Geschlecht und Alter oder Gewicht der Tiere erwartet.

Bei der Begründung auf vorhandene Modelle verweisen, Erfahrungen mit dieser Spezies und Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

Bei einer Beurteilung, ob ein Tier sinnesphysiologisch niedriger entwickelt ist, ist die vermutete geringere Schmerzempfindlichkeit Hauptkriterium. Ein Maßstab für die Schmerzempfindlichkeit ist die sich in der zoologischen Systematik ausdrückende Zerebralentwicklung der Tiere. Danach sind weder Ratte noch Schwein "niedere" Tiere!

1.4.2 Vorgesehene Anzahl und Begründung für die Anzahl der Tiere einschließlich Angaben zur biometrischen Planung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)

Keine Versuchsbeschreibung, sondern nur Gruppierungen nach Behandlung bzw. Eingriff!

Die Tierzahlen sollen nachvollziehbar aufgeschlüsselt sein und mit den Angaben in anderen Abschnitten übereinstimmen. Reservetiere können extra aufgeführt oder als solche in die einzelnen Gruppen einbezogen werden. Für Reservetiere sind Begründungen zu nennen.

- *Gesamtzahl der Tiere;*
- *Aufschlüsselung in Gruppen;*
- *eine tabellarische Darstellung ist zu empfehlen;*
- *auf Übereinstimmung der Bezeichnungen mit den Punkten 1.2.2 und 1.6.1 achten.*
- *Die Einteilung in Versuchsgruppen bzw. Kontrollgruppen muss nachvollziehbar sein und mit der Gesamtanzahl übereinstimmen.*
- *Die Gruppengrößen sind zu begründen (biometrische Testverfahren, Poweranalyse).*
- *Die erforderlichen Tierzahlen sollten unter Einsatz erprobter biometrischer Verfahren aus vergleichbaren Versuchsansätzen ermittelt werden. Auf diese Planung ist in der Begründung einzugehen.*
- *Sollen die Ergebnisse ohne biometrische Prüfung nur quantitativ beurteilt werden oder handelt es sich um eine orientierende Studie, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.*

1.4.3 Gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 7)

ja/nein

Als zu Versuchszwecken gezüchtet (§ 9 Abs. 2) sind Wirbeltiere anzusehen, die aus Versuchstierzuchten stammen, die für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 besitzen. In Zweifelsfällen den Tierschutzbeauftragten fragen.

1.4.3.1 Gegebenenfalls Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 mit Begründung, wenn eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere nicht verwendet werden können

Landwirtschaftliche Nutztiere und Fische können wie Tiere nach 1.4.3 ohne Ausnahmegenehmigung vom Züchter beschafft werden.

Eine Ausnahme ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu beantragen, wenn eigens für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder wenn der Zweck des Tierversuches die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Tierschutzbeauftragten ist notwendig.

Für alle Tiereinfuhren (auch Mäuse und Ratten!) aus Nicht-EU-Ländern (Drittländern) ist immer eine spezielle Einfuhrgenehmigung bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) einzuholen. Die Form und in Ihrer Einrichtung für die Antragstellung verantwortliche Person bitte beim Tierschutzbeauftragten erfragen.

1.4.3.2 Gegebenenfalls Begründung, wenn eine Entnahme aus der Natur für erforderlich gehalten wird (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2)

Für eine Entnahme von Tieren aus der Natur wird zusätzlich die vorherige Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde benötigt (betrifft nicht das Tier-, sondern Natur- und Artenschutzgesetz).

1.5 Angabe von Ort, vorgesehendem Beginn (Datum) und voraussichtlicher Dauer des Versuchsvorhabens (§ 8 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Nr. 4)

Haltungsort (Gebäude und Räume) und Behandlungsort (auch kurzfristige Behandlungen). aufführen. Unterschiedliche Unterbringung und zu erwartende Ortswechsel der Tiere sind anzugeben.

Beginn: Etwa 3 – 4 Monate von der Antragseinreichung bis zum Versuchsbeginn einplanen. Mögliche Formulierung: Z.B. "Beginn nach Vorliegen der Genehmigung".

Die Genehmigungsdauer beträgt maximal 3 Jahre. Sie kann ggf. auf mit Gründen versehenen Antrag höchstens zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

1.6 Beschreibung der vorgesehenen Tierversuche einschließlich der Betäubung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Nr. 3)

1.6.1 Art, Durchführung und Dauer der vorgesehenen Eingriffe oder Behandlungen

Nachvollziehbar für die einzelnen unter 1.4.2 aufgeführten Versuchsgruppen:

Versuchsbeschreibung mit Angabe aller Eingriffe und Behandlungen:

- *chirurgische Eingriffe inklusive Wundverschluss beschreiben;*
- *Applikationen: Angabe aller Substanzen inklusive Dosierung und Volumen; sowie Applikationsart und -ort, Anzahl der Applikationen und Intervalle;*
- *Blutentnahmen: Angabe der Entnahmeart und -lokalisierung, Entnahmevolumen, Anzahl der Blutentnahmen und Entnahmeintervalle;*
- *Angabe sämtlicher anderer Behandlungen wie Futter- und Wasserentzug, Sonderdiäten, Haltung in Stoffwechsellkäfigen sowie diagnostische Untersuchungen;*
- *Dauer und zeitlicher Ablauf sowohl einzelner Experimente als auch des gesamten Versuchs.*

Es kann bei komplexen Versuchsvorhaben sinnvoll sein, wiederkehrende Behandlungen oder Eingriffe einmal korrekt zu beschreiben und den zeitlichen Ablauf des Versuchs tabellarisch darzustellen.

Spätere Abweichungen von der Versuchsbeschreibung müssen der Genehmigungsbehörde angezeigt werden.

1.6.2 Angabe, welche Eingriffe oder Behandlungen unter Betäubung durchgeführt und welche Betäubungsverfahren dabei angewandt werden sollen

Genauere Angabe der Narkosetechnik und der verwendeten Narkotika inklusive Dosierungen (mg/kg KGW) und ggf. Nachdosierungen zur Aufrechterhaltung der Narkose; Seltene Vorgehensweisen der Allgemein- und Lokalanästhesie und weniger bekannte Narkotika begründen. Avertin und Äther sollen nicht mehr verwendet werden (im Einzelfall Ausnahmen, dann detailliert begründen).

1.6.3 Angabe, ob schmerzhaftes Eingriffe oder Behandlungen ohne Betäubung durchgeführt werden sollen; gegebenenfalls Begründung hierfür

„Eingriff“ bedeutet eine mehr als punktförmige, instrumentelle Durchtrennung der Haut. Ein Verzicht auf Betäubung während des schmerzhaften Eingriffs oder Behandlung muss begründet werden.

1.6.4 Angabe, ob an einem nicht betäubten Tier mehrere erheblich schmerzhaftes Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden sollen; gegebenenfalls Begründung hierfür

Als „erheblich schmerzhaft“ gilt, wenn ein entsprechender Eingriff oder eine Behandlung beim Menschen ohne starke Analgesie oder Narkose als unerträglich empfunden würde.

1.6.5 Belastungen (Intensität und Dauer von Schmerzen oder Leiden) denen die Tiere voraussichtlich ausgesetzt und Schäden, die ihnen voraussichtlich zugefügt werden

Keine Beschönigung, sondern sachliche Abschätzung.

Die in der Tabelle im Anhang gemachten Angaben sollen hier ausführlicher, aber gleichwertig wiederzufinden sein. Die einzelnen Belastungen sollen nach Art, Intensität (gering/mäßig/erheblich) und Dauer sowie die möglichen Komplikationen beschrieben und eine Abschätzung der Gesamtbelastung abgegeben werden. Dabei sind nicht nur Eingriffe und Behandlungen sondern auch die Belastung durch entsprechende Krankheitsmodelle (Tumoren, Leberschädigungen, Nephropathien etc.), Haltungseinschränkungen (z. B. Stoffwechselkäftig, Einzelhaltung oder Fixierung), Nebenwirkungen von verabreichten Substanzen und Medikamenten oder Veränderungen am Erbgut zu berücksichtigen.

Es müssen außerdem Überwachungsintervalle und vorzeitige Abbruchkriterien festgelegt werden, die speziell auf den Versuch zugeschnitten sind (z. B. bei versuchsbedingter Mortalität, bei Versuchen mit mehr als mäßigen Schmerzen, Leiden oder Schäden etc.). Siehe auch

gemeinsame Empfehlung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) und der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) (www.tierschutz-tvt.de).

Auf Übereinstimmung mit der Belastungstabelle ist zu achten!

1.6.6 Vorgesehene Maßnahmen zur Schmerzlinderung nach Abklingen der Betäubung

Angabe der verwendeten Analgetika inklusive Dosierung, Applikationsart und Dauer der Verabreichung. Zugrunde gelegt werden die aktuellen Empfehlungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der GV-SOLAS (www.tierschutz-tvt.de). Abweichungen hiervon sind zu begründen bzw. entsprechende Literatur beizufügen. Sofern eine Analgesie erforderlich ist, sollte diese grundsätzlich bei allen Tieren einer Versuchsgruppe durchgeführt werden und nicht nur bei einzelnen Tieren in Abhängigkeit von eventuellen Anzeichen von Schmerzen.

Auf Analgetika darf nur dann verzichtet werden, wenn der konkrete Zweck ihre Anwendung ausschließt, also durch ihren Einsatz vereitelt würde; eine bloße Beeinträchtigung des Zwecks genügt nicht!

Es sollte die vorzeitige Tötung in Betracht gezogen werden, falls schwerwiegende Komplikationen eintreten (siehe 1.6.5).

1.6.7 Die Angaben nach den Nummern 1.6.1 bis 1.6.6 sind zusätzlich in einer dem Genehmigungsantrag beizufügenden Tabelle nach dem Muster des Anhangs zu dieser Anlage zu vermerken

„Die Tabelle liegt bei.“

Die Tabelle ist ein unverzichtbarer Teil des Antrags auf Tierversuchsgenehmigung und wird mit diesem vom TSCHB an die Behörde weitergeleitet. Auf Übereinstimmung mit 1.6.5 ist zu achten.

Für komplexe Versuchsvorhaben Zeile Nr. 9 (Andere Eingriffe/Behandlungen) benutzen. In Spalte 1 - 3 betroffene Tierzahl absolut oder in Prozent aller Tiere eintragen. Grad und Dauer entsprechend ankreuzen. Unterschiedliche Tierarten sind entsprechend zu berücksichtigen (evtl. neue Tabelle).

1.7 Ethische Vertretbarkeit des Versuchsvorhabens (§ 7 Abs. 3)

1.7.1 Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1)

Die ethische Abwägung kann z. B. zwischen den Belastungen der Versuchstiere und den zu erwartenden Leiden der Patienten, die bei Nichtgewinnung der im Projekt erwarteten Erkenntnisse bestehen bleiben, erfolgen. Stets sollte Gleichartiges gegeneinander aufgewogen werden, z. B. Schmerzen oder Fallhäufigkeiten. Neben dem Schmerzen- und Leidensdruck kann der Unterschied zwischen der Versuchstierzahl und der Patientenmenge der Abwägung dienen.

Hier ist aus der Sicht der den Antrag stellenden Person darzulegen, in welchem Verhältnis Umfang und Schwere der möglichen Beeinträchtigungen bei den eingesetzten Tieren zu dem zu erwartenden Nutzen (wissenschaftlicher Fortschritt bzw. Erkenntnismehrung) stehen. - Siehe auch Ausführungen zu 1.2.2.

1.7.2 Bei länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden wissenschaftlich begründete Darlegung, dass das angestrebte Versuchsergebnis vermutlich für wesentliche Bedürfnisse von Mensch und Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung ist (§ 7 Abs. 3 Satz 2)

Gilt nur, wenn erhebliche Belastung in Punkt 1.6.5 und Tabelle genannt sind, anderenfalls "entfällt" eintragen.

**2 Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4
(Der Nachweis kann durch schriftliche Erklärung des Tierschutzbeauftragten erfolgen)**

2.1 Nachweis, dass die zur Durchführung des Versuchsvorhabens erforderlichen Anlagen, Geräte und sonstigen sachlichen Mittel vorhanden sind

Erklärung durch den Antragsteller über das Vorhandensein der Geräte, von Sachmitteln, Förderung durch Hochschul- oder Drittmittel.

2.2 Nachweis, dass die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere für die Aufgabenerfüllung des Tierschutzbeauftragten, gegeben sind

Auf Stellungnahme TSCHB verweisen: „Siehe Stellungnahme des TSCHB“ oder auf entsprechende betriebsinterne Organisationsform.

2.3 Nachweis, dass eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist

Auf Stellungnahme TSCHB verweisen „Siehe Stellungnahme des TSCHB“

3 Verfahren am Versuchsende

Bitte ankreuzen:

Beabsichtigter Verbleib der Tiere:

- Tötung während des Versuchs oder vor Erwachen aus der Narkose
- Tötung nach Beobachtungszeit; Angabe der Dauer der Beobachtungszeit
... Stunden/Tage/Wochen
- Weiterleben der Tiere ohne Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Ein Tierversuch gilt als abgeschlossen, wenn an dem betreffenden Tier keine Beobachtungen mehr im Zusammenhang mit dem Versuchsvorhaben gemacht werden. Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Andernfalls ist das Vorgehen zu begründen. Die Tötung darf nur von Personen durchgeführt werden, die über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Wenn Tiere überleben können, ist mit dem TSCHB der weitere Verbleib abzusprechen (Haltung zur späteren Organentnahme, Abgabe in Privathand).

4 Darlegung, dass die Einhaltung der Anforderungen an die Durchführung der Tierversuche nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Durchführung der Aufzeichnungspflicht nach § 9 a Abs. 1 erwartet werden kann

Die personellen und organisatorischen Anforderungen sind erfüllt, wenn der Versuchsleiter und sein Stellvertreter die Durchführung der Versuche tatsächlich betreuen können und nicht wegen Überlastung oder Abwesenheit daran gehindert werden. Bei komplizierten Tierversuchen ist für eine entsprechend große fachlich kompetente Mitarbeiterzahl zu sorgen.

In den jeweiligen Einrichtungen wird die Protokollierung unterschiedlich organisiert. Für die regelmäßige und vollständige und zeitnahe Protokollierung der Versuche in einer den kontrollierenden Behörden einsehbarer Form ist aber ausschließlich der Leiter des Versuchsvorhabens bzw. sein Stellvertreter verantwortlich.

5 Angabe, ob der Tierschutzbeauftragte eine Stellungnahme nach § 8b Abs. 3 abgegeben hat

ja/nein

Es wird immer eine Stellungnahme durch den TSCHB abgegeben; sie erfolgt grundsätzlich nach Fertigstellung des Antrags. Der Antrag ist immer über die Hand des Tierschutzbeauftragten an das LANUV NRW einzureichen.

6 Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter (§ 8 Abs. 3 Nr. 2)

6.1 Leiter des Versuchsvorhabens

6.1.1 Name und Anschrift

Wieder vollständige Anschrift, z. B.:

*Zentrum für Innere Medizin
Medizinische Klinik und Poliklinik*

Bitte auch Telefonnummer, Fax und E-Mail angeben!

6.1.2 Berufsbezeichnung

z.B. Arzt, Facharzt für .../Diplom-Biologe usw.

Erwartet wird:

- 1) *ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin, Veterinärmedizin oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung*
- 2) *zusätzlich eine angemessene tierexperimentelle Erfahrung, die in der Regel durch
eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem vergleichbaren Bereich der
tierexperimentellen Forschung nachgewiesen werden kann, wobei die zusätzliche
Teilnahme an einem FELASA-B-Kurs (40 Stunden) von der Behörde als wünschenswert
erachtet wird;*
oder
*den Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs, der der
FELASA-Kategorie C entspricht (80 Stunden) erbracht werden kann.*

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erbringen: Erfahrungen im Tierversuch durch offizielle Teilnahme (d.h. Nennung) in anderen genehmigten Projekten oder versuchstierkundliche Fachkenntnisse durch Kurszertifikate.

6.2 Stellvertretender Leiter des Versuchsvorhabens

6.2.1 Name und dienstliche Anschrift

wie Versuchsleiter

6.2.2 Berufsbezeichnung

wie Versuchsleiter

6.2.3 Nachweis der fachlichen Eignung (Sofern der Nachweis in einem früheren Antrag erbracht wurde, genügt ein Hinweis auf diesen Antrag.)

wie Versuchsleiter

7 Personen, die im Rahmen der Versuchsdurchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren durchführen

7.1 Namen und dienstliche Anschrift der Personen und deren Tätigkeit (ausgenommen Betäubung)

Es sind alle Personen namentlich unter Angabe ihrer Tätigkeit aufzuführen, auch der Versuchsleiter und sein Stellvertreter, sofern sie an der Durchführung beteiligt sind!

Nachweis der erforderlichen Qualifikation (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3); im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 4 Hinweis auf eine erteilte Ausnahmegenehmigung

Wenn der Nachweis der Qualifikation bereits in einem früheren Antrag aus NRW erbracht wurde, genügt unter Angabe des Aktenzeichens ein Hinweis darauf. Aktenzeichen aus anderen Bundesländern reichen nicht aus.

Die für die Durchführung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse werden i. d. R. durch geeignete Ausbildung und berufliche Erfahrung erworben. Die Anforderungen, die an diese Fachkenntnisse zu stellen sind, sind unterschiedlich und haben sich an der jeweils auszuführenden Tätigkeit zu orientieren.

- a) Fachkenntnisse für Behandlungen an Wirbeltieren können bei Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium sowie einer ausreichenden Anleitung (Kurs) in tierexperimentellen Techniken vorausgesetzt werden. Die Anleitung in speziellen Techniken kann unter bestimmten Bedingungen auch im Rahmen des beantragten Versuchsvorhabens oder in dafür vorgesehenen, der Behörde anzuzeigenden Fortbildungsprojekten stattfinden.*
- b) Für operative Eingriffe an Wirbeltieren können die erforderlichen Fachkenntnisse vorausgesetzt werden bei Veterinärmedizinern und Medizinern, die z. B. in den Fächern Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Experimentelle Chirurgie, Experimentelle Pathologie oder Versuchstierkunde einschlägiges Fachwissen erworben haben. Dies gilt ebenfalls für Veterinärmediziner, Mediziner und Diplombiologen (Fachrichtung Zoologie), sofern sie aufgrund einer ausreichenden Anleitung in tierexperimentellen Techniken die speziellen, für dieses Vorhaben nötigen Kenntnisse erworben haben (Kursteilnahme).*
- c) Für andere Wissenschaftler, technische Assistenten, Laboranten und Doktoranden ohne Hochschulabschluss ist ggf. - bei operativen Eingriffen in jedem Fall - eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung wird von der lokalen*

Aufsichtsbehörde (Veterinäramt) erteilt und gilt nur für das jeweils genehmigte Versuchsvorhaben. Dieser Antrag nach Muster ist über den Tierschutzbeauftragten an die jeweilige Behörde zu richten.

- d) *Für Biologielaboranten, Tierpfleger und ähnliche Berufsgruppen kann einmalig eine allgemeine unbefristete Ausnahmegenehmigung für bestimmte Tierarten und Tätigkeiten erteilt werden. Diese Personen sind trotzdem unter Hinweis auf diese Ausnahmegenehmigung im Antrag anzugeben.*

Gegebenenfalls muss bei noch nicht ausreichenden Fachkenntnissen zunächst unter direkter Anleitung einer qualifizierten Person gearbeitet werden.

**7.2 Im Falle einer Betäubung Namen der Personen, die die Betäubung durchführen oder die Durchführung der Betäubung beaufsichtigen;
Nachweis der erforderlichen Qualifikation (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2)
(Sofern der Nachweis in einem früheren Antrag erbracht wurde, genügt ein Hinweis auf diesen Antrag.)**

Für die Voraussetzungen, die zur Durchführung der Betäubung von Versuchstieren erfüllt sein müssen, gelten die Anforderungen zu 7.1 a.) sinngemäß. Ausnahmegenehmigungen sind hierbei für andere Berufsgruppen nicht vorgesehen, diese können aber ggf. unter Aufsicht eines Fachkundigen Narkosen durchführen. Die Aufsichtführenden müssen nicht ständig anwesend sein, jedoch im Bedarfsfall kurzfristig zur Verfügung stehen und Kontrollen durchführen.

7.3 Berechtigung der Personen zur Benutzung der Einrichtung, in der die Tierversuche durchgeführt werden

7.3.1 Angabe, ob die genannten Personen bei der Einrichtung beschäftigt sind

ja / nein

7.3.2 Gegebenenfalls Angabe, ob sie mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters der Einrichtung zur Benutzung der Einrichtung befugt sind

ja / nein

In Universitätskliniken können das z.B. der Dekan und der Klinische Vorstand sein.

8 Personen, die für die Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Versuchstiere verantwortlich sind

8.1 Name, dienstliche Anschrift und Qualifikation der für die Pflege und Betreuung der Tiere verantwortlichen Person

Das ist der Leiter der jeweiligen Tierhaltung.

8.2 Name, dienstliche Anschrift und Qualifikation der für die medizinische Versorgung verantwortlichen Person

Entfällt bei Finalversuchen, sonst: der/die Versuchsleiter/in in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung

8.3 Name und dienstliche Anschrift des Tierarztes, dem nach Abschluss des Versuchs die überlebenden Tiere der in § 9 Abs. 2 Nr. 8 genannten Arten vorgestellt werden

Entfällt bei Mäusen und Ratten sowie bei Finalversuchen mit anderen Spezies, sonst Name der zuständigen Tierärztin/ des zuständigen Tierarztes.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Leiters des Versuchsvorhabens

Unterschrift des Stellvertreters

Bitte ankreuzen:

Anlagen: () ausgefüllte Belastungstabelle lt. Anhang 1
() Literaturliste
() Abkürzungsverzeichnis